

Landkreis Barnim
Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde



**Antrag auf Zulassung
eines Fahrzeuges**

Bitte nicht ausfüllen – Eindruck erfolgt durch die Zulassungsbehörde!

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

HU

Kennzeichen (neu)

Vorname/Firma 1

Name/Firma 2

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Vom Antragssteller/ Bevollmächtigten auszufüllen:

Es besteht eine Haftpflichtversicherung mit folgender elektronischer Versicherungsbestätigungsnummer.

eVB-Nr.:

Ich benötige eine Feinstaubplakette.

Ich beantrage ein E-Kennzeichen.

besonderer Verwendungszweck:

zur Vermietung als Selbstfahrer

als Anhänger für Sportzwecke (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e FZV) und somit ausschließlich für die Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke

als Zugmaschine mit Anhängerzuschlag

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und den Empfang der Fahrzeugdokumente. Die für die Zulassung erforderliche Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer (siehe Rückseite) wurde erteilt.

Standort:

Eberswalde

Bernau bei Berlin

Unterschrift des Antragstellers oder des Bevollmächtigten

Datum:

Vollmacht und Einverständniserklärungen

Ich erteile folgender Person die Vollmacht, das obige Fahrzeug auf meinen Namen zuzulassen und erkläre mein Einverständnis, dass dieser meine kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse sowie eventuelle Gebührenrückstände bekannt gegeben werden dürfen.

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Wohnort

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Das Fahrzeug soll auf einen minderjährigen Fahrzeughalter zugelassen werden. Als gesetzliche/r Vertreter habe ich/ haben wir die Zustimmung auf der beigefügten Anlage 1 (Beiblatt) erklärt.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Kraftfahrzeugsteuer

Seit dem Jahre 2010 darf durch die Zulassungsbehörde erst dann ein Fahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden, wenn

1.1 eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt worden ist (§ 13 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes; diese Einzugsermächtigung kann nur für in Zukunft fällige Kfz.-Steuerbeträge erteilt werden und nicht für rückständige Beträge und deren Nebenleistungen.).

und

1.2 die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll, keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von steuerlichen Nebenleistungen (wie Säumniszuschläge) hat (§ 13 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes). Bei bestehenden Rückständen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt. Eine Bareinzahlung/Überweisung der Rückstände in der Zulassungsbehörde ist nicht möglich.

Wird ein Antrag auf **Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung** gestellt, sind die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises in der Zulassungsbehörde). Bei einem Antrag auf Steuerbegünstigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung jedoch bestehen. Bei bereits zugelassenen Fahrzeugen ist grundsätzlich das zuständige Hauptzollamt durch den Fahrzeughalter zu informieren und dort ggf. ein gesonderter Antrag zu stellen.

Einzugsermächtigung Kraftfahrzeugsteuer mit Angabe Bankverbindung	
Ich ermächtige das Hauptzollamt Frankfurt/Oder zur Einziehung von Zahlungen von dem folgenden Konto mittels Lastschrift.	
IBAN	
Name/Vorname des Kontoinhabers, falls abweichend vom Antragsteller (Ausweis des Kontoinhabers ist vorzulegen)	Unterschrift des Kontoinhabers

2. Rückständige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen

Die Zulassungsbehörde soll Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nur zulassen, wenn die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen entrichtet worden sind und der Fahrzeughalter keine Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsbehörde Kenntnis von Gebühren- und Auslagenrückständen des Fahrzeughalters im Sinne des Satzes 1 bei anderen brandenburgischen Zulassungsbehörden hat (§ 1 des Gesetzes über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen).

Dies gilt auch für rückständige Gebühren und Auslagen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstanden sind.